

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Gemeinde Oberschöna vom 13.09.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den kommunalen Friedhof Bräunsdorf und für die kommunalen Bestattungseinrichtungen auf den kirchlichen Friedhöfen von Oberschöna, Wegefarth und Kleinschirma.

**§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

1. derjenige, der Antrag auf eine Leistung nach dieser Satzung stellt,
2. der nach den Vorschriften der gültigen Friedhofssatzung Nutzungsberechtigte,
3. wer zur Kostentragung gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.09.2001 außer Kraft.

Oberschöna, den 13.09.2024

  
Rico Gerhardt  
Bürgermeister



veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna vom 09/2024

## Anlage (zu § 2)

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof Bräunsdorf.

(Gebührenverzeichnis)

Gebührenart	Gebühr in EUR
<b>A. Grabnutzungsgebühren</b>	
<b>1. Reihengräber</b>	
1.1 Erdgrab (Einzelgrab) – Ruhezeit 20 Jahre	987,32
1.2 Urnengrab (Einzelgrab) – Ruhezeit 20 Jahre	493,66
<b>2. Wahlgräber</b>	
2.1 Erdgrab (Einzelgrab) - Mindestruhezeit 20 Jahre	1.480,98
2.2 Urnengrab (Einzelgrab) - Mindestruhezeit 20 Jahre	740,49
<b>3. Gemeinschaftsanlagen</b>	
3.1 Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege (Einzelgrab) Mindestruhezeit 20 Jahre	2.961,96
<b>4. Verlängerung Nutzungsrecht (nur für Wahlgräber)</b>	
4.1 Erdgrab – Verlängerung für jeweils 5 Jahre	370,25
4.2 Urnengrab – Verlängerung für jeweils 5 Jahre	185,12
<b>B. Sonstige einmalige Nutzungs- und Dienstleistungsgebühren</b>	
5.1 Nutzung der Trauerhalle / pro Nutzung	235,06
<b>C. Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	
6.1 Jährliche Unterhaltungsgebühr	36,08
<b>D. Verwaltungsgebühren</b>	
7.1 Genehmigung/Verlängerung Tätigkeitszulassung Steinmetze Grabmals-Genehmigung	26,07
7.2 Antrag auf Bestattung	52,14